

## Internetrecht für Multimediadesigner

IND – Institut für Grafik Design, Hamburg  
04.03.2005

Rechtsanwalt Jens O. Brelle  
Hamburg

>>>ART-LAWYER®.DE



## Internetrecht für Multimediadesigner

### A. Internetrecht – Quellen & Wissen:

Internet: [www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/materialien.html)

Literatur: Koch u.a. „Recht für Grafiker und Webdesigner“, edition PAGE: Wolfgang Maaßen, „Designers´Manual & Designer´s Contract“, PYRAMIDE-Verlag

Verband & Veranstaltungen: Allianz deutscher Designer e.V. - [www.agd.de](http://www.agd.de)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### B. Internetrecht – Überblick:

#### I. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen:

##### 1. Auftragsabwicklung:

- a. Kostenvoranschlag/Angebot
- b. Bestätigungsschreiben/Auftragsbestätigung
- c. Bestätigung einer Auftragsänderung oder –erweiterung



## Internetrecht für Multimediadesigner

### d. Vertragsgrundlagen:

- aa. Vertragspartner
  - bb. Vertragsgegenstand
  - cc. Vergütung
  - dd. Abnahme
  - ee. Sonderfall: Fremdleistungen
- e. Zeiterfassung/Nebenkostenerfassung
- f. Schlussrechnung
- g. Zahlungsabwicklung (Fälligkeit, Zahlungserinnerung, Mahnung, Mahnbescheid, Klage)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 3. Gewährleistungsrecht und Haftung

### 4. Vertragsrecht:

- a. Produktions- und Werkvertrag
- b. Lizenzvertrag



## Internetrecht für Multimediadesigner

### II. Gewerblicher Rechtsschutz

1. Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.)
2. Urheberrechtlicher Schutz
3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz
4. Geschmacksmusterrechtlicher Schutz
5. Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz
6. Patentrechtlicher
7. Markenschutz
8. Titel- und Namensschutz
9. Vertraglicher Ideenschutz
10. Sonderfälle "Multimedia/Internet"



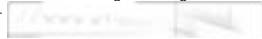
## Internetrecht für Multimediadesigner

### C. Internetrecht – Fall:

OLG Hamm: Urheberrechtsschutz für Webgrafiken?

#### Sachverhalt:

Die Klägerin erbringt Dienstleistungen als Full-Service-Provider sowie als Consultant für Internetdienste. Sie veröffentlichte unter bestimmten Dateinamen eine Website im Internet. Der Beklagte veröffentlichte ebenfalls eine Website, die vergleichbare Dateinamen aufwies. Die Kl. hat behauptet, dass der Beklagte ihre Website plagiiert habe. Neben Ansprüchen aus dem Urheberrecht stünden ihr deshalb auch Ansprüche aus dem UWG zu, weil zwischen den Parteien ein unmittelbares Wettbewerbsverhältnis bestehe. Der Beklagte erbringt vergleichbare Leistungen.



## Internetrecht für Multimediadesigner

### Leitsätze:

1. Grafiken, die am Computer durch Verfremden von Fotografien hergestellt worden sind, sind mangels erforderlicher Schöpfungshöhe urheberrechtlich nur schutzfähig, wenn die Verfremdungseffekte eine Kunstfertigkeit verlangen, die nicht jedem gegeben ist, der am Computer verfremden will;
2. Solche Computergrafiken unterfallen nicht dem urheberrechtlichen Lichtbilderschutzes;
3. Wenn für Grafiken kein Urheberrechtsschutz beansprucht werden kann, ist die Nachahmung bzw. Übernahme nur dann wettbewerbsrechtlich unlauter, wenn zusätzliche Umstände vorliegen, die zur Unlauterkeit führen, da anderenfalls die Wertungen des UrhG unterlaufen würden.



## Internetrecht für Multimediadesigner

### D. Internetrecht – Inhalt:

#### I. Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen:

##### 1. Auftragsabwicklung:

###### a. Kostenvoranschlag/Angebot:

- Lediglich unverbindliche Berechnung der voraussichtlichen Kosten. Kostenansatz kann nach Auftragserteilung bei nicht begrenztem Budget max. bis zu 15-20% überschritten werden.



## Internetrecht für Multimediadesigner

- Möglichst konkrete Auflistung der Vorgaben des Kunden mit allen weiteren Informationen, die für die Abwicklung des Auftrags und der Kalkulation der Vergütung und Kosten von Bedeutung sind:
  - Kosten für die Werkerstellung
  - Übertragung der Nutzungsrechte
  - Nebenkosten (Reisekosten & Spesen etc.)
  - Hinweis auf Einbeziehung der AGB
- Nettobeträge zzgl. gesetzlich geltender USt.
- Ggf. Vorschuss



## Internetrecht für Multimediadesigner

### b. Bestätigungsschreiben/Auftragsbestätigung:

- Schweigen keine Zustimmung
- Annahme eines Vertragsangebotes = Vertragsschluss
- Muss klar & unmissverständlich sein, Unklarheiten gehen zu Lasten des Verfassers
- Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag: Wiedergabe der wesentlichen Punkte
- Erneuter Hinweis auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ggf. Abdruck der AGB auf der Rückseite des Bestätigungsschreibens oder als Anlage bei gefaxtem Bestätigungsschreiben



## Internetrecht für Multimediadesigner

- ggf. Vollmacht des Designers, Vertrag mit Webhostingprovider abzuschließen [grds. ist davon jedoch wegen der Haftung des Domaininhabers und ggf. des Admin-C **abzuraten!**]
- Ggf. Regelung der Kosten für Webhostingprovider [Nebenkosten]
- c. Bestätigung einer Auftragsänderung oder -erweiterung
  - Bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15-20 %
  - Hinweis, dass die in der Nachtragsbestätigung aufgeführten Kosten zu den Kosten des ursprünglichen Auftrags hinzukommen
  - Ggf. Hinweis auf AGB



## Internetrecht für Multimediadesigner

### d. Vertragsgrundlagen:

#### aa. Vertragspartner:

Müssen klar bestimmbar sein

#### bb. Vertragsgegenstand:

- Konkrete Auflistung der Aufgaben der Agentur (Konzeption und grafische Gestaltung von Websites sowie programmiertechnische Umsetzung)
- Beschreibung der Entwicklungsphasen + Zeitplanung



## Internetrecht für Multimediadesigner

- Beschreibung der Inhalte
- Definition der Übertragung der Nutzungsrechte:
  - Zeitlich
  - Räumlich
  - Bedingung: Übertragung erst mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Honorars

### cc. Vergütung:

- Vergütung für die Werkleistung
- Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte



## Internetrecht für Multimediadesigner

### dd. Abnahme:

- Bestimmung des Termins der Präsentation der Endversion. Fristsetzung zur Erklärung der Abnahme, ggf. Mängelanzeige
- Regelung über Korrekturen bei „Nichtgefallen“

### ee. Sonderfall: Fremdleistungen

- Vollmacht für Fremdaufträge:
  - Auftragserteilung an Dritte im eigenen Namen
  - Auftragserteilung an Dritte im Namen des Kunden



## Internetrecht für Multimediadesigner

### e. Zeiterfassung/Nebenkostenerfassung:

- Bei Arbeiten nach Zeitaufwand: Chronologische Auflistung des Zeitaufwands mit konkreter Beschreibung der ausgeführten Arbeiten
- Quittungen und Belege für Nebenkosten sammeln

### f. Schlussrechnung:

- Die Schlussrechnung sollte wie der Kostenvorschlag gegliedert sein. Bereits gezahlte Vorschüsse sind zu berücksichtigen.
- Präzise Nennung des vereinbarten Zahlungsziels mit konkretem Datum



## Internetrecht für Multimediadesigner

### g. Zahlungsabwicklung:

#### aa. Fälligkeit:

Mit dem vereinbarten Zahlungsziel. Nach Verstreichen kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug und ist zur Zahlung von Verzugszinsen verpflichtet

#### bb. Zahlungserinnerung/Mahnung:

Erneute Zahlungsaufforderung mit zeitnahe Zahlungsziel



## Internetrecht für Multimediadesigner

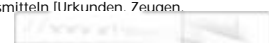
### cc. Mahnbescheid:

- Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens
- Antragsformular im Schreibwarenhandel erhältlich oder online: <https://www.online-mahntrag.de>

### dd. Klage:

Einleitung des gerichtlichen Klageverfahrens mit Ausformulierung einer Klageschrift:

- Formulierung bestimmter prozessualer Anträge [Zahlung, Unterlassung, Auskunft etc.]
- Substantiierte Darstellung des Sachverhalts
- Benennung von Beweismitteln (Urkunden, Zeugen, Sachverständige etc.)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 2. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB):

- Vorformulierte Vertragsbedingungen, auf die bei Vertragsabschluss Bezug genommen wird
- Für eine Vielzahl von Verträgen
- Müssen wirksam in den Vertrag einbezogen werden [konkrete Vereinbarung der Geltung oder Hinweis auf die Geltung, am besten schriftlich]
- Strengere Wirksamkeitskontrolle bei AGB-Regeln als bei einzelvertraglichen Vereinbarungen
- Geltung nur, wenn vom Vertragspartner nicht widersprochen wird
- Sich gegenseitig widersprechende AGB-Regeln gelten nicht



## Internetrecht für Multimediadesigner

### - Regelungen:

- Urheber- und Nutzungsrechte, Namensnennung
- Vergütung [Fälligkeit etc.]
- Fremdleistungen
- Eigentum, Rückgabepflicht
- Herausgabe von Datenmaterial
- Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster
- Haftung (sbeschränkung)
- Schutzrechte Dritter
- Gestaltungsfreiheit und Vorlagen
- Schlussbestimmungen (Erfüllungsort, Gerichtsstand etc.)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 3. Gewährleistungsrecht und Haftung:

- Haftung für nicht vertragsgemäße Leistung
- Haftung, dass das Werk keine technischen Mängel aufweist
- Haftung für Folgeschäden [sog. positive Vertragsverletzung]
- Haftung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden [kann auch nicht ausgeschlossen werden]
- Haftung für die Verletzung der Rechte Dritter [Urheberrechte]
- Keine Haftung für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen
- Soweit Domaininhaber oder Admin-C, u.U. Haftung für rechtswidrige Inhalte bzw. Namens- und Markenverletzungen durch Domainnamen und/oder Inhalte



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 4. Vertragsrecht:

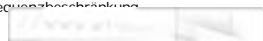
#### a. Produktions- und Werkvertrag:

- Gegenstand des Vertrages
- Nutzungsrechte:
  - einfaches Nutzungsrecht
  - ausschließliches (exklusives) Nutzungsrecht
- Nutzungsart:
  - Nutzung in herkömmlichen Medien (TV, Kino)
  - Verbreitung auf Datenträgern (z.B. CD-ROM, DVD)
  - Online-Nutzung (z.B. Internet)
  - Nutzung für Ausstellung, Vorführung, Messe



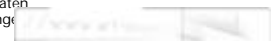
## Internetrecht für Multimediadesigner

- Nutzungsumfang:
  - kleine Auflage/kleine Zielgruppe
  - mittlere Auflage/mittelgroße Zielgruppe
  - hohe Auflage/große Zielgruppe
  - sehr hohe Auflage/sehr große Zielgruppe
- Nutzungsdauer:
  - Nutzung bis 1 Jahr/einmalige Verwendung
  - bis 2 Jahre/bis zu dreimalige Verwendung
  - bis 3 Jahre/bis zu sechsmalige Verwendung
  - bis 5 Jahre/bis zu zehnmalige Verwendung
  - Nutzung ohne zeitliche Begrenzung/ohne Frequenzbegrenzung



## Internetrecht für Multimediadesigner

- Nutzungsgebiet:
  - lokale Nutzung
  - regionale Nutzung
  - nationale Nutzung
  - Nutzung in Europa/bis zu 3 Länder
  - Nutzung in Europa/mehr als 3 Länder
  - weltweite Nutzung
- Änderungen
- Namensnennung
- Belegexemplare
- Gewährleistung & Haftung
- Vergütung
- Nebenkosten & Fremdleistungen
- Eigentum, Rückgabepflicht
- Herausgabe von Daten
- Schlussbestimmungen



## Internetrecht für Multimediadesigner

### b. Lizenzvertrag:

Der Lizenzvertrag regelt die Nutzung eines bereits fertig entwickelten Multimediadesigns. Es ergänzt den Werk- und Produktionsvertrag in Bezug auf die Änderungen und Weiterentwicklung des Produktes und der Übertragung weiterer Nutzungsrechte.



## Internetrecht für Multimediadesigner

### II. Gewerblicher Rechtsschutz

#### 1. Grundlagen (Verwertungsgesellschaften etc.):

Bei Verwendung von Werken Dritter muss mit den Rechteinhabern, also z.B. den Urhebern, dem Verlag oder den Verwertungsgesellschaften, eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden. Darin werden folgende Punkte festgehalten:

- Titel, Nutzungsrechte & Lizenzentgelt
- Nutzungsbereiche (Video, CD-Videos, Kino, Fernsehen, Satellit etc.)
- Räumliche & zeitliche Verwertung



## Internetrecht für Multimediadesigner

Z.B. bedarf die Verwendung von Werken der Bildenden Kunst und Fotografie den Erwerb der entsprechenden Rechte über den Urheber bzw. die entsprechende Verwertungsgesellschaft (VG BILD-KUNST). Das gleiche gilt für Sprachwerke (VG WORT).

### Clearingstelle Multimedia:

Auflistung und Kontaktadressen aller deutschen Verwertungsgesellschaften

<http://www.cmmv.de>



## Internetrecht für Multimediadesigner

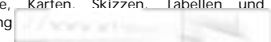
### 2. Urheberrechtlicher Schutz:

#### a. Rechtsgrundlage:

Urheberrechtsgesetz

#### b. Schutzgegenstand des Urheberrechts:

- Lichtbildwerke
- Film- / Musik- / Sprachwerke
- Bildende Kunst, angewandte Kunst (und Entwürfe solcher)
- Baukunst
- Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellung



## Internetrecht für Multimediadesigner

### c. Entstehung des Urheberrechtsschutzes:

Durch Schaffung des Werkes

### d. Schutzzumfang des Urheberrechtes:

Nur individuelle Werke (keine Ideen oder Konzepte)

### e. Abgrenzungskriterien:

- Originalität und Individualität
- Unterscheidbarkeit von anderen Werken
- eigene Gestaltungshöhe
- Urteil der Fachwelt



## Internetrecht für Multimediadesigner

### f. Inhalt des Urheberrechts:

#### aa. Urheberpersönlichkeitsrecht (§§ 11 ff. UrhG):

- Veröffentlichungsrecht (§ 12)
- Namensnennungsrecht (§ 13)
- Verbot der Entstellung (§ 14)

#### bb. Verwertungsrechte (§§ 15 ff. UrhG):

- Vervielfältigungsrecht (§ 16)
- Verbreitungsrecht (§ 17)
- Ausstellungsrecht (§ 18)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### cc. Bearbeitung und Gesetzliche Schranken:

#### - Bearbeitung, § 23 UrhG:

- **Definition:** „abhängige Nachschöpfung, d.h. eine Gestaltung, bei der wesentliche Züge des Originalwerkes übernommen werden.“

- Nur mit **Zustimmung** des Urhebers



## Internetrecht für Multimediadesigner

### - Freie Benutzung, § 24 UrhG

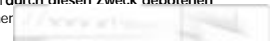
- **Definition:** „Wird ein fremdes Werk nur als Anregung benutzt und verblasst dessen Individualität gegenüber dem neuen Werk“

- Auch **ohne Zustimmung** des Urhebers

### - Gesetzliche Schranken:

#### z.B. Zitierfreiheit, § 51 UrhG

„Verwendung einzelner bereits erschienener Werke auch ohne Zustimmung des Urhebers, sofern diese in einem **selbständigen wissenschaftlichen Werk zur Erläuterung des Inhalts** und in einem **durch diesen Zweck gebotenen Umfang** aufgenommen



## Internetrecht für Multimediadesigner

### g. Schutzdauer:

aa. Urheberrecht: 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers

bb. Urheberrecht an Lichtbildern (**nicht: Lichtbildwerke**): 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes

### h. Urheberrechtliche Ansprüche:

aa. Auskunft über Art und Umfang der Nutzung

bb. Unterlassen weiterer Verwendung

cc. Urheberrechtsnennung

dd. Schadensersatz in angemessener Höhe



## Internetrecht für Multimediadesigner

Ermittlung der Höhe des Schadensersatzes (Kriterien):

- konkreter Schaden

- Verletzererwerb

- Lizenzanalogie (einem durchschnittlichen Honorar entsprechend)

### i. Beachtung der Rechte Dritter:

#### aa. Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen:

- **Privatpersonen:** Vervielfältigung und Veröffentlichung **nur mit Zustimmung**

- **„Personen der Zeitgeschichte“:** Vervielfältigung und Veröffentlichung **auch ohne Zustimmung**



## Internetrecht für Multimediadesigner

### bb. Schutzrechte an abgebildeten Gegenständen:

Veröffentlichung **ohne Zustimmung** nur, wenn:

1.) aktuelle Ton- und Bildberichterstattung

2.) „unwesentliches Beiwerk“

3.) Werke an öffentlichen Wegen und Plätzen etc., § 59 UrhG



## Internetrecht für Multimediadesigner

### j. Urheberrechtliche Einordnung von Webdesign

- Die Frage der Einordnung des Webdesigns in den Kanon urheberrechtlicher Werke ist umstritten. Zunächst sind die jeweiligen Einzelleistungen des Webdesigners bzw. des vom Webdesigner zusammengestellten Contents für sich genommen bei Erreichen der Schöpfungshöhe im Einzelfall als Computerprogramme, Schrift- oder Lichtbildwerke usw. urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG). Strittig ist jedoch die urheberrechtliche Erfassung des Gesamtprodukts Website.

- Ggf. Qualifizierung als Computerprogramm i.S.d. § 69a UrhG bzw. als Datenbank i.S.d. §§ 87a ff UrhG [str.]



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz

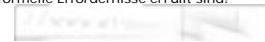
- Kein urheberrechtlicher Werkcharakter erforderlich
- Lediglich „wettbewerbliche Eigenart“ erforderlich
- Abheben vom Alltäglichen und Üblichen
- Insbesondere bei hohen Kosten und hohem Aufwand
- Ergänzender Leistungsschutz (§ 1 UWG): „unbillige Leistungsübernahme“ verboten
- Nur bei Hinzutreten besonderer unlauterkeitsbegündender Umstände, z.B.: z.B. Gefahr einer Herkunftsverwechslung, Ausnutzen des Rufs einer fremden Leistung, Behinderung eines Mitbewerbers
- Schutz sowohl der Benutzeroberfläche als auch für den zu Grunde liegenden Programmcode
- Voraussetzung: Wettbewerbsverhältnis



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 4. Geschmacksmusterrechtlicher Schutz:

- Schutz des Designs (äußere Gestaltung) von Produkten
- zweidimensionale Muster und dreidimensionale Modelle
- Voraussetzungen: Neuheit und Eigenart
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Neuheitsschonfrist: Ja - 12 Monate
- Max. Schutzdauer: max. 25 Jahre [5 x 5 Jahre]
- Schutzentstehung Geschmacksmuster:
  - Anmeldung beim Patentamt mit Antrag, Anmelderin & Abbildung(en) der zu schützenden Gegenstände, optional: Abbildungsbeschreibung
  - Eintragung, wenn formelle Erfordernisse erfüllt sind!



## Internetrecht für Multimediadesigner

- Schutzzinhalt: Verbot, das geschützte Muster/Modell nachzubilden (Herstellen, Anbieten, Vertreiben)
- Schutzzumfang: „Geschützt ist die äußere Gestaltung, soweit diese die Schutzvoraussetzungen erfüllt und den eingereichten Darstellungen entnehmbar ist“
- Schutz von Websites als (EU-) Geschmacksmuster:
  - Bei einer gewissen, aber nicht zu starken Abstraktion des Designs
  - Ansonsten bleiben die Leistungen von Designern zu gut 80% ungeschützt, nur ca. 2,5% sind als Werke der angewandten Kunst urheberrechtlich geschützt
  - Die Programmierung selbst ist im Gegensatz zur Benutzeroberfläche nicht als Geschmacksmuster schutzfähig



## Internetrecht für Multimediadesigner

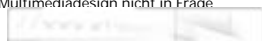
- Sonderfall: EU-Geschmacksmuster durch Benutzung
  - Keine Anmeldung, Registrierung, Eintragung erforderlich
  - Voraussetzung: Neuheit und Eigenart des Musters
  - Und: Der Öffentlichkeit zugänglich machen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft
  - Definition: „...wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweiges im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte.“
  - Konsequenz: Kein Schutz bei Veröffentlichung des Geschmacksmusters ohne die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die maßgeblichen Fachkreise
  - Schutzdauer: max. 3 Jahre



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 5. Gebrauchsmusterrechtlicher Schutz:

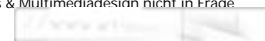
- Technische Erfindungen, kein Schutz für Verfahrensarten
- Voraussetzungen: Neuheit, erfinderischer Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Neuheitsschonfrist: Ja - 6 Monate
- Schutzdauer: max. 10 Jahre
- Schutzzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken einzuführen
- Schutzzumfang: Bestimmung durch Schutzansprüche (Gebrauchsmusterschrift)
- Kommt für Websites & Multimediadesign nicht in Frage



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 6. Patentrechtlicher Schutz:

- Technische Erfindungen, einschließlich technische Verfahrensarten + Software
- Schutzrechtsart: Geprüftes Schutzrecht
- Voraussetzungen: Neuheit erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Neuheitsschonfrist: Nein
- Max. Schutzdauer: max. 20 Jahre
- Schutzzinhalt: Verbot den Gegenstand des Schutzrechts herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu diesen Zwecken einzuführen
- Schutzzumfang: Bestimmung durch Patentansprüche (Patentschrift)
- Kommt für Websites & Multimediadesign nicht in Frage



## Internetrecht für Multimediadesigner

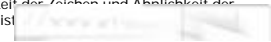
### 7. Markenschutz:

- Zeichen, insbesondere Wörter, Abbildungen, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Farben, Farbzusammenstellungen und dreidimensionale Gestaltungen
- Schutzrechtsart: Registerrecht
- Voraussetzungen: Eignung, die Waren bzw. Dienstleistungen des Anmelders von den Waren bzw. Dienstleistungen anderer Unternehmen zu unterscheiden
- Veröffentlichung: Bei Eintragung
- Max. Schutzdauer: unbegrenzt (Anmeldung gilt zunächst 10 Jahre, danach Verlängerung möglich)



## Internetrecht für Multimediadesigner

- Schutzentstehung einer Marke:
  - Anmeldung beim Patentamt: Antrag., Anmelder(in), Angabe/Abbildung des Zeichens, Verzeichnis der Waren/ Dienstleistungen (Klasse(n))
  - Obligatorische Prüfung bezüglich absoluter Schutzhindernisse (z.B. Freihaltebedürfnis, allgemeinbeschreibender Begriff bzw. Unterscheidungskraft)
  - Eintragung/Zurückweisung
  - Ohne Eintragung: Verkehrsgeltung/berühmte Marken
- Schutzinhalt: Verbot ein zur Marke identisches oder ähnliches Zeichen für identische oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen zu benutzen
- Schutzzumfang:
  - Kriterium: Verwechslungsgefahr
  - Maßstab: Ähnlichkeit der Zeichen und Ähnlichkeit der Waren bzw. Dienstleistungen



## Internetrecht für Multimediadesigner

### - Beteiligung Dritter bei einer Markeneintragung:

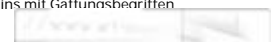
- Widerspruch beim DPMA: innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung
- Löschungsantrag beim DPMA: jederzeit während der Lebensdauer der eingetragenen Marke (betrifft absolute Schutzhindernisse)
- Löschungsklage bei einem ordentlichen Gericht: jederzeit während der Lebensdauer der eingetragenen Marke (betrifft relative Schutzhindernisse (Nichtigkeit)/Verfall der Marke)



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 8. Titel- und Namensschutz

- Unternehmenskennzeichen, Geschäftsabzeichen, Werktitel und Namen, § 12 BGB
- Schutz ohne Eintragung nach tatsächlicher Ingebrauchnahme
- Schutzinhalt: Verbot ein zum Titel identisches oder ähnliches Zeichen zu benutzen, das zu Verwechslungen führen kann
- Bei Domainnamen:
  - Keine fremden Marken- oder Unternehmensnamen!
  - Keine Namen von Prominenten!
  - Keine Namen von Zeitschriften, Filmen oder Software!
  - Keine Städtenamen oder Bezeichnungen von staatl. Einrichtungen!
  - Keine „Tipp-Fehler“-Domains oder homophone Domains
  - Vorsicht bei Domains mit Gattungsbegriffen



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 9. Vertraglicher Ideenschutz:

- Für Algorithmen, Ideen und Konzepte
- Ideenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarung mit Umgehungsverbot
- Änderungsverbot
- Namensnennung
- ggf. Hinterlegung



## Internetrecht für Multimediadesigner

### 10. Sonderfälle "Multimedia/Internet":

- Links:
  - keine Links mit strafrechtlich verbotenen Inhalten
  - keine Links auf wettbewerbswidrige oder sonstige rechtswidrige Seiten
  - keine Inline-Links (bestimmte Dateien - insb. Grafiken - verbleiben auf dem fremden Server, werden aber in die eigene Website eingebunden und wie eine eigene Datei angezeigt)
- Framing:
  - grundsätzlich nur eigene Inhalte in Frames
  - fremde Inhalte nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung





## Internetrecht für Multimediadesigner

- Datenschutz:
  - Pflichten nach dem TDSG beachten (Hinweispflicht etc.)
- Web-Impressum:
  - Pflichtangaben nach § 6 TDG beachten (Vollständiger Name, Vertretungsberechtigter, Anschrift etc.)
- Meta-Tags / sonstige Beeinflussung von Suchmaschinen:
  - keine sachfremden Meta-Tags
  - keine sachfremde Beeinflussung von Suchmaschinen
- Vorsicht bei Eintragung als Domaininhaber bzw. Admin-C für den Kunden [wegen der Mitstörerhaftung bei Rechtsverletzungen!]



## RA Jens O. Brelle >>>ART-LAWYER®.DE

Der kostenlose **Branchennewsletter für Design, Medien & Kultur >>>ART-LAWYER®.DE #actuals** bringt immer montags aktuelle Rechtsinfos, Wirtschaftsnews und Veranstaltungstipps aus den Branchen Grafik/Mode/Design, Architektur/Bau, Kunst/Fotografie, Film/Fernsehen, Musik/Schauspiel, Medien/Presse/Verlagswesen, PR/Werbung, Neue Medien/Multimedia/Internet, Entertainment/Erotik.

Wöchentlich. Immer montags. Kostenlos.

**Erhältlich unter:** >>>ART-LAWYER.DE #Service

